

Freiwilliger Ehrenkodex für deutsche Filmfestivals

Der Ehrenkodex wurde von der Mitgliederversammlung der AG Kurzfilm am 10.2.2014 beschlossen.

Präambel

Der Bundesverband Deutscher Kurzfilm will nachhaltig einen verantwortungsvollen, fairen und respektvollen Umgang zwischen Filmfestivals und Filmrechteinhabern unterstützen. Wir gehen davon aus, dass es das gemeinsame Ziel aller Kurzfilmfestivals ist, die Vielfalt und Kreativität von Kurzfilmen aus aller Welt dem hiesigen Publikum zu präsentieren und somit das Interesse am Kurzfilm und seinen Filmemachern zu wecken. Zugleich wollen wir das Bewusstsein der Festivals für ihre Bedeutung und Verantwortung als wichtige Plattform für die Kurzfilmszene und -industrie stärken.

1. Filmfestivals finden an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen statt und bieten verschiedene Screenings pro Tag an, um sich so von einer regulären Kino- bzw. Open-Air-Vorführung abzuheben und eine intensive Festivalatmosphäre für Zuschauer und Gäste zu schaffen.
2. Filmfestivals sprechen ihre Termine rechtzeitig ab, um unnötige Überschneidungen und Konkurrenzsituationen zu verhindern.
3. Einreichungen von Filmen: Über die Einreichmodalitäten muss Transparenz herrschen – z.B.: Regularien, Preise. Diese Informationen werden gut sichtbar und auch über die Festivalzeit hinaus auf der Website veröffentlicht. Das Festival führt mit dem Rechteinhaber eine regelmäßige Kommunikation. Es muss zu jedem Zeitpunkt klar sein, dass dieser mit den grundlegenden Festivalkonditionen - z.B. mit der geplanten Anzahl von Vorführungen - einverstanden ist.
4. Die Aufführungsrechte beziehen sich ausschließlich auf die Projektion im Rahmen des Festivals. An die Einreichung darf keine Überlassung von anderweitigen Auswertungsformen gekoppelt werden (TV, Internet, Video, kommerzielle Aufführungen jeglicher Art etc.).
5. Nationale/Internationale Filmfestivals: Wenn im Programm Filme aus mindestens 3 Ländern laufen, darf sich ein Festival als „international“ bezeichnen. Bei einem internationalen Filmfestival müssen die Filme in einer englischen Fassung, mit englischen Untertiteln oder englisch gesprochen gezeigt werden. Dieses gilt für alle Festivalsektionen, besonders aber für Wettbewerbe.
6. Bei einem internationalen Festival müssen alle Schriftstücke – Print und Online – in einer englischen Übersetzung vorliegen.
7. Versicherungen: Festivals schließen eine Kopienversicherung ab, die digitale Formate auf Trägern einschließt.

AG Kurzfilm e.V.

Geschäftsstelle: Tel: +49.(0)351.404 55 75
Förstereistr. 36 info@ag-kurzfilm.de
01099 Dresden www.ag-kurzfilm.de

Vorstand: Alexandra Gramatke,
Michael Orth, Andrea Wink
vorstand@ag-kurzfilm.de

Sitz Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR 21990 N

8. Wird ein Film nicht angenommen, verschicken Festivals Absagen; Die Form der Absagen muss aus den Regularien ersichtlich sein.
9. Kosten für den Kopientransport: Die Festivals halten sich an die Ein-Weg-Regel, d.h., die Kosten und Verantwortung für den Transport zum Festival übernimmt der Rechteinhaber, die für den Rücktransport das Festival. Die Festivals sprechen sich ggf. ab, um Transportkosten zu senken.
10. Pressearbeit und Promotion obliegt jedem Festival selbst, die Nutzungsrechte für Bild- und Filmmaterial für Presse- und Werbezwecke werden von den Festivals bei den Rechteinhabern eingeholt.
11. Katalog: Im Katalog muss für jeden Film ein Mindestkontakt (Name, Emailadresse) des Rechteinhabers angegeben werden. Weitere Pflichtangaben sind: Titel, Regie, Jahr, Land, Laufzeit. Zusätzliche Angaben wie Drehbuch, Produktion, Kamera, Schnitt, Musik, Ton, Schauspiel, Synopsis, Sprache, Untertitelfassung müssen nicht zwingend im Katalog erscheinen, sollten aber wie auch zusätzliche Informationen wie z.B. Bio-, Filmographie online abrufbar sein.
Im Katalog erscheinen ebenfalls: Jury, Preise, Impressum.
12. Gäste: Das Festival lädt Filmemacher, ggf. auch andere Fachbesucher ein, um den Austausch der Filmemacher, Fachbesucher und Pressevertreter untereinander und mit dem Publikum zu fördern.
13. Festivals bieten Fachveranstaltungen zur Weiterbildung und Vernetzung der Filmemacher und sonstigen Fachbesucher an.
14. Projektion: Das Festival zeigt den Film in dem mit dem Rechteinhaber rechtzeitig im Vorfeld abgesprochenem Format. Das Festival sichert die bestmögliche Projektion zu und vermeidet das Zeigen von unfertigen sowie als Sichtungsmaterial gekennzeichneten Fassungen.
15. Programmierung: Alle Wettbewerbsbeiträge werden in der Programmierung gleichberechtigt behandelt. Die Anzahl der Vorführungen im Wettbewerb und ggf. im Rahmenprogramm muss in den Regularien kommuniziert und mit dem Rechteinhaber rechtzeitig im Vorfeld abgesprochen werden.
16. Die Juries der internationalen Wettbewerbe werden international besetzt.
17. Preise werden so schnell wie möglich an den Preisträger ausgezahlt/ ausgehändigt. Der Preisträger erhält das Preisgeld in der Höhe, wie es in den Regularien und im Katalog veröffentlicht wurde.
18. Jedes Festival führt eine Zuschauerstatistik, um eine regelmäßige Analyse vornehmen zu können und ggf. Presse und Förderer zu informieren.

19. Die Festivals sind für die zollamtliche Abwicklung bei Einfuhr verantwortlich und müssen die Kopien mit ordentlichen Papieren (die sich an der Einfuhr orientieren) wieder ausführen.
20. Weiterversand der Kopien: jedes Festival verpflichtet sich, die Vorführkopien so schnell wie möglich an die ihm für den Weiterversand mitgeteilte Anschrift zu verschicken. Termine für nachfolgende Aufführungen müssen eingehalten werden. Ausnahmen müssen rechtzeitig kommuniziert werden.
21. Wir ermutigen hiermit die Festivals, die eingereichten Sichtungskopien und Daten zu archivieren. Dies wird in den Regularien kommuniziert, alle dafür relevanten Fragen sind im Voraus mit den Rechteinhabern zu klären.
22. Bis **sechs Wochen vor Beginn** eines Festivals, **mindestens aber bis 5 Tage nach der offiziellen Zusage** des Festivals muss es dem Rechteinhaber möglich sein, aus **wichtigem** Grund eine Arbeit aus einem Festival zurückzuziehen, so nicht erheblicher finanzieller oder ideeller Schaden für die Veranstaltung droht. Die Frist sowie die Form der Absage werden in den Regularien kommuniziert.
23. Für Kurzfilme werden keine Einreichgebühren verlangt.

AG Kurzfilm e.V.

Geschäftsstelle: Tel: +49.(0)351.404 55 75
Förstereistr. 36 info@ag-kurzfilm.de
01099 Dresden www.ag-kurzfilm.de

Vorstand: Alexandra Gramatke,
 Michael Orth, Andrea Wink
 vorstand@ag-kurzfilm.de

Sitz Berlin
Amtsgericht Charlottenburg
VR 21990 N